

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Dontenwill AG

1. Allgemeines

Nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge der Dontenwill AG (im Folgenden: Verwenderin), aufgrund derer Lieferungen und Leistungen erbracht werden. Abweichenden Allgemeinen Vertragsbedingungen von Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot, Auftrag

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Enthält unser Angebot auch das Angebot, einen Leasingvertrag zu vermitteln, so stellt das Zustandekommen des Leasingvertrages keine Bedingung für den mit uns geschlossenen Vertrag dar. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von der Verwenderin schriftlich bestätigt wurde. Abänderungen, Ergänzungen und mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Verwenderin.

3. Lieferung

Lieferfristen sind unverbindlich und annähernd, es sei denn die Verbindlichkeit wurde ausdrücklich durch schriftlichen Zusatz vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsannahme. Bei Lieferzeitüberschreitungen von mehr als zwei Wochen gilt eine Nachlieferungsfrist von einer Woche als angemessen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachlieferungsfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Verwenderin ist zu Teilleistungen berechtigt.

Leistungshindernisse, die von der Verwenderin nicht zu vertreten sind (zum Beispiel Betriebsstörungen und Streiks im Betrieb der Verwenderin, deren Ursache nicht im Betrieb der Verwenderin liegt, höhere Gewalt, nicht erfolgte Selbstbelieferung, die von der Verwenderin nicht zu vertreten ist, etc.), berechtigen die Verwenderin, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem sie unverzüglich den Kunden auf das Leistungshindernis hingewiesen hat. Der Kunde hat einen Anspruch auf unverzügliche Erstattung der bereits erbrachten Gegenleistung. Bei lieferverzögernden Umständen, die die Verwenderin nicht zu vertreten hat, ist sie berechtigt, die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Steht die gemäß Ziffer 8. zu benennende vertretungsberechtigte Person während Programmierarbeiten nicht zur Verfügung, so verlieren zugesagte Lieferfristen ihre Verbindlichkeit.

4. Versand

Verpackung erfolgt auf Rechnung, Versand auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Versicherung gegen Transportschäden führt die Verwenderin nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden u. für dessen Rechnung aus.

5. Zahlung

Zahlungen sind bei Kaufverträgen bei Übergabe, bei Werkverträgen nach Abnahme entsprechend unserer Rechnung ohne Abzug fällig. Die Annahme von Schecks und Wechseln bleibt vorbehalten. Sie erfolgt nur zahlungshalber, nicht jedoch an Erfüllung statt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, stellt er seine Zahlung ein, oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, wird eine etwaige Restschuld des Kunden in vollem Umfang sofort fällig. Darüber hinaus kann die Verwenderin Vorauszahlungen für noch ausstehende Lieferungen und Leistungen aller laufenden Verträge beanspruchen. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behält sich die Verwenderin das Eigentum an allen von ihr gelieferten Waren vor, entsprechendes gilt für Individualsoftware. Bei Kaufleuten tritt der Eigentumsübergang erst dann ein, wenn sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung getilgt sind. Gleiches gilt bei Nichtkaufleuten bis alle Forderungen, die mit der verkauften in Zusammenhang stehen, getilgt sind. Der nichtkaufmännische Kunde ist zur Weiterveräußerung ohne Zustimmung der Verwenderin nicht berechtigt. Der kaufmännische Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, soweit die Abnehmer die Abtretung der gegen Sie gerichteten Entgeltforderung nicht ausgeschlossen oder beschränkt haben. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in voller Höhe an die Verwenderin ab, die die Abtretung annimmt. Außer zur Weiterveräußerung ist der Kunde zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherheitsübereignung) und zu anderen Verfügungen über die abzutretenden Forderungen (einschließlich ihrer Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung) nicht berechtigt. Die Verwenderin ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf. Von ihrer eigenen Einziehungsbefugnis wird die Verwenderin solange keinen Gebrauch machen, als der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Kunde der Verwenderin die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung mitzuteilen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten der Verwenderin die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um 15 %, so ist die Verwenderin auf Verlangen des Kunden zur Freigabe des übersteigenden Teils verpflichtet.

7. Kundenpflichten

Bei Einsatz von der Verwenderin hergestellter oder veräußerter Software ist der Kunde zur Datensicherung in mindestens arbeitstäglichem Intervall verpflichtet. Die Verpflichtung beginnt mit dem Zeitpunkt der Installation der Software. Der Kunde ist verpflichtet, Fehler der Software unverzüglich mitzuteilen. Zur Fehleranalyse und Mangelbeseitigung wird er der Verwenderin auf Anforderung Zugang zu den betroffenen Datenbeständen gewähren. Bei der Herstellung von Individualsoftware hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass eine von ihm benannte vertretungsberechtigte Person während der üblichen Geschäftszeiten für Rückfragen zur Verfügung steht. Der Verstoß des Kunden gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen führt zu einem Schadenersatzanspruch der Verwenderin. Die Höhe des Schadens bemisst sich nach dem Umfang der Tätigkeiten, die die Verwenderin wegen des Pflichtverstoßes als Mehrleistung zu erbringen hat im Gegensatz zum Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung.

8. Abnahme und Mängelrügen

Nach der Installation von Individualsoftware oder modifizierter Standardsoftware ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, diese in einer Erprobungszeit von 6 Wochen nach Installation zu testen. Nach vorbehaltlosem Ablauf der Erprobungszeit gilt die Software als ordnungsgemäß abgenommen.

9. Mängelhaftung

Kaufverträge (Hardware und Standardsoftware): Bei Mängeln steht dem Kunden nach Wahl des Kunden ein Anspruch auf Nacherfüllung zu. Ist eine Nacherfüllung von vorn herein unmöglich, wird sie von der Verwenderin unzumutbar verzögert, sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar (maximal zwei Nachbesserungsversuche bei Hardware und vier Nachbesserungsversuche bei Software) oder schlägt die Nachbesserung auf sonstige Weise fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Rechte in Anspruch nehmen.

Werkverträge (Individualsoftware und modifizierte Standardsoftware): Bei Mängeln steht dem Kunden ein Anspruch auf Nacherfüllung zu. Ist eine Nacherfüllung von vorn herein unmöglich, wird sie von der Verwenderin unzumutbar verzögert oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar (maximal vier Versuche) oder schlägt die Nacherfüllung auf sonstige Weise fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Nacherfüllung bezüglich der Software kann in jedem Fall durch Lieferung einer überarbeiteten Softwareversion erfolgen. Mängel an Updates und Upgrades lassen Gewährleistungsfristen der zuvor gelieferten Software unberührt; insbesondere tritt bei Lieferung eines Updates oder Upgrades keine Hemmung der bereits laufenden Gewährleistungsfristen ein, es sei denn, die Lieferung erfolgt im Rahmen der Nacherfüllung.

10. Haftung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Verwenderin oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich die Haftung der Verwenderin auf den nach Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die Haftung der Verwenderin für leichte Fahrlässigkeit entfällt gegenüber Unternehmern. Die Haftung der Verwenderin nach dem Produkthaftungsgesetz besteht hiervon unabhängig.

11. Vertragsstrafe

Die Lieferung von Standard- und Individualsoftware erfolgt grundsätzlich für ein Einplatzsystem, es sei denn es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Die parallele Mehrfachnutzung (Mehrplatzsystem) ist dem Kunden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Lizenzgebühr pro Arbeitsplatz gestattet. Die Herstellung von Kopien der Software, gleich ob für eigene Zwecke oder für Dritte, ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Herstellung von Sicherungskopien gemäß Ziffer 8. Satz 1 oder anderer Sicherungskopien. Die Sicherungskopien dürfen jedoch nicht parallel zu der gelieferten Software betrieben werden.

Dem Kunden ist untersagt, bei der Verwenderin gekaufte oder durch diese hergestellte Software kurzfristig an Dritte zu überlassen oder Unterlizenzen zu erteilen. Die dauerhafte Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn der Kunde die Nutzung an der gelieferten Software auf Dauer aufgibt und die Weitergabe der Verwenderin anzeigt. Bei demnach zulässiger Weitergabe hat der Kunde den Dritten zur Einhaltung dieser Vorschriften zu verpflichten.

Verstößt der Kunde bei Standardsoftware gegen diese Verpflichtung, hat er die Lizenz für jede ungenehmigte angefertigte Kopie beziehungsweise Nutzung zu dem dann jeweils gültigen Listenpreis zu erwerben; darüber hinaus hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Listenpreises pro ungenehmigt gefertigter Kopie beziehungsweise Nutzung an die Verwenderin zu bezahlen. Verstößt der Kunde bei Individualsoftware gegen diese Verpflichtung, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 80 % der vereinbarten Vergütung zu bezahlen und ist schriftlich zur Unterlassung der abredewidrigen Nutzung, des Kopierens beziehungsweise Kopieren lassen zu verpflichten. Bei Verträgen, die einen Kauf von Hardware zusammen mit Individualsoftware zum Inhalt haben, hat der Kunde bei Verstoß gegen diese genannte Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 3.000,00 je Verstoß an die Verwenderin zu bezahlen, sowie sich zur Unterlassung zu verpflichten. Die Verwenderin ist berechtigt, die von ihr gelieferten Softwarekomponenten mit einem Software-Kopierschutz zu versehen. Der Kunde ist berechtigt, der Verwenderin nachzuweisen, dass dieser kein oder ein geringerer als der geforderte Schaden entstanden ist, soweit ein pauschalierter Schadenersatz vereinbart wurde. In jedem Fall verpflichtet sich der Kunde, der Verwenderin die ladungsfähige Anschrift des Abnehmers von Software, die durch Verstoß gegen diese Vorschriften angefertigt und/oder veräußert wurde, zu benennen.

12. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Der Sitz der Verwenderin ist für beide Teile Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten, soweit der Kunde Kaufmann ist. Die Verwenderin ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

13. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einer Klausel hat nicht die Ungültigkeit aller anderen Klauseln und des gesamten Vertragswerkes zur Folge. Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich getroffen wurden. Die Abänderung dieser Klausel ist nur schriftlich möglich. Soweit eine Klausel unwirksam ist, verpflichten sich die Parteien, eine Klausel zu vereinbaren, die der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.